

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Bleckriede" in der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz, vom 04.12.2023

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 15.07.2022 (Nds. GVBl. S. 468) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bleckriede“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ ca. 4 km nördlich der Ortschaft Ströhen. Es befindet sich zum Großteil in der Samtgemeinde Kirchdorf und mit einem kleineren Anteil in der Gemeinde Wagenfeld. Durch hoch anstehendes Grundwasser ist das NSG „Bleckriede“ großflächig als tiefes Niedermoor ausgeprägt. Die Nutzung der Flächen erfolgt überwiegend als extensives Feucht- und Nassgrünland und ist an die Bedürfnisse der vorkommenden Wiesenvögel angepasst. Das Gebiet weist einen prägenden Offenlandcharakter auf und stellt damit sowohl im landschaftlichen als auch ökologischen Kontext ein Bindeglied zwischen dem westlich gelegenen „Neustädter Moor“ und dem östlich gelegenen „Renzeleer Moor“ dar.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten **Übersichtskarte** im Maßstab 1:40.000 zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten **Detaillkarte** im Maßstab 1:4.000 (**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung und Karten können in digitaler Form von allen Personen im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Diepholz sowie in analoger Form während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde –, bei der Samtgemeinde Kirchdorf sowie der Gemeinde Wagenfeld unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet EU-VSG V40 „Diepholzer Moorniederung“ (DE 3418-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 v. 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 vom 05.06.2019 (ABl. L 170 S. 115).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 221 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägungen und Nässegrade als Brut-, Nahrungs- und Rasthabitat für nordische Gänse und Schwäne, für Wiesenvögel wie beispielsweise Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*) oder Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) und für Arten der extensiven Kulturlandschaft wie Wachtelkönig (*Crex crex*) oder Rebhuhn (*Perdix perdix*), sowie mit Vorkommen charakteristischer Pflanzenarten, zum Beispiel Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Wassergreiskraut (*Senecio aquaticus*) oder Geflecktem Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*),
 2. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Vogelarten des Feuchtgrünlands sowie Arten wie Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*), Wiesen-Grashüpfer (*Chorthippus dorsatus*), Kleine Pechlibelle (*Ischnura pumilio*), Gefleckte Heidelibelle (*Sympetrum flaveolum*) sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 3. die Vernetzung von Biotopen der Offenlandschaft sowie der Feuchtlebensräume,
 4. den Schutz der Bodenfunktionen, insbesondere der organischen und weiteren kohlenstoffreichen Böden.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Bleckriede“ als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes „Diepholzer Moorniederung“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade
1. insbesondere der **als Brutvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie): Bekassine (*Gallinago gallinago*), Brachvogel (*Numenius arquata*), Krickente (*Anas crecca*), Rotschenkel (*Tringa totanus*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*).

Erhaltungsziele für die **Brutvögel** sind die Erhaltung und Entwicklung überlebensfähiger Bestände mit für die lokale Population langfristig ausreichenden Bruterfolgen, insbesondere durch die Erhaltung und Entwicklung

- a) der störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Ruheräume,
 - b) eines extensiv bewirtschafteten Feucht- und Nassgrünlandkomplexes einschließlich temporärer Flachwasser- und Schlammflächen zur Sicherung von Nahrungsflächen, die reich an wirbellosen Tieren sind,
 - c) von zusammenhängenden, ausreichend großen Flächen mit lückiger, gering- bis mittelwüchsiger Vegetation.
2. insbesondere der **als Gastvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie): Kornweihe (*Circus cyaneus*) und Kranich (*Grus grus*).

Erhaltungsziele für die **Gastvögel** sind die Erhaltung und Entwicklung der Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- bzw. Mauergebiete, insbesondere

- a) von großräumigen, offenen Landschaften mit hohen Wasserständen und Überschwemmungsflächen im Winterhalbjahr,
 - b) von störungsarmen Nahrungsflächen und damit im Verbund stehenden störungsfreien Schlafgewässern und Vorsammelplätzen,
 - c) von nahrungsreichen, großflächig extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen mit hoch anstehendem Grundwasser.
3. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung **weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten**, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen,

als Brutvogel:

- a) Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- b) Uferschnepfe (*Limosa limosa*),
- c) Knäkente (*Spatula querquedula*),
- d) Löffelente (*Spatula clypeata*),

- e) Stockente (*Anas platyrhynchos*),
- f) Graugans (*Anser anser*),
- g) Wachtel (*Coturnix coturnix*),
- h) Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),
- i) Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),
- j) Feldlerche (*Alauda arvensis*).

als Gastvogel:

- a) Graugans (*Anser anser*),
- b) Brandgans (*Tadorna tadorna*),
- c) Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*),
- d) Sturmmöwe (*Larus canus*),
- e) Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*),
- f) Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
- g) Grünschenkel (*Tringa nebularia*),
- h) Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*),
- i) Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- j) Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- k) Rotschenkel (*Tringa totanus*),
- l) Sumpfhohreule (*Asio flammeus*).

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde ohne Leine und abseits der Wege in der freien Landschaft laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch,
2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. wild wachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
4. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu vergrämen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
5. wild lebende Tiere zu füttern,
6. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
7. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen,
8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
9. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
10. Maßnahmen durchzuführen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten und der stehenden Gewässer hervorrufen oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können, Brunnen anzulegen, Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen oder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere durch die Neuanlage oder Vertiefung von Gräben, Grütten oder Drainagen,
11. Abfälle, insbesondere Gartenabfälle, und Müll wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder mit Nährstoffen anzureichern,
12. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art sowie ortsfester Draht- und Rohrleitungen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
13. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Durchführung von Sprengungen und Bohrungen,
14. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und 4, § 30a, § 33 Abs. 1a BNatSchG sowie § 25a Abs. 1 NNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 - 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - 2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - 3. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - 4. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 5. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, sofern ausschließlich milieugeeignetes Material oder das bisherige Deckschichtmaterial verwendet wird und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch für Wege ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 - 7. die Nutzung, Unterhaltung, Kontrolle und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 - 8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der gemäß § 1 Abs. 3 maßgeblichen Detailkarte dargestellten Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
 - 1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 - 2. ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - 3. die Nutzung der Ackerflächen oder die Umwandlung der Ackerflächen in Grünland und deren anschließende Nutzung gemäß Nr. 4,
 - 4. die Nutzung der Grünlandflächen (GL I) zusätzlich zu Nrn. 1 und 2:
 - a) ohne Umwandlung in Ackernutzung und ohne Ackerzwecknutzung,

- b) ohne Umbruch; Narbenerneuerung ohne Umbruch oder Bodenlockerung frühestens alle 5 Jahre und dann nur im Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.10. eines jeden Jahres,
 - c) die Bodenbearbeitung wie z. B. Walzen, Schleppen und Mähen unter Schonung von Gelegen oder Jungvögeln der bodenbrütenden Vogelarten,
 - d) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zusätzlich zu § 25a NNatSchG nur horstweise, auf Teilflächen einzelner Flurstücke und mit vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens 10 Werktage vor ihrer Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne Ausbringen von Dungstoffen aus der Geflügeltierhaltung,
5. die Nutzung der Grünlandflächen (GL II) zusätzlich zu Nrn. 1, 2 und 4:
- a) ohne Grünlanderneuerung; Über- oder Nachsaaten nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
 - b) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - c) ohne Aufbringen von Gärsubstraten aus Biogasanlagen, von Abfällen sowie von Kartoffelerden, Klärschlamm oder Kompost,
 - d) ohne Ausbringen von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - e) ohne Nutzung für das tägliche Grünfütterholen,
 - f) Pferdebeweidung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) auf landeseigenen Flächen darüber hinaus nur im Rahmen der abgeschlossenen Pachtverträge,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise, jedoch nicht mit Stacheldraht,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

- a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
- b) mit dem Boden dauerhaft fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen),
- c) anderen jagdlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,

bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 5 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. mögliche Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie
 - a) die extensive Grünlandpflege, z. B. durch mechanische Pflege oder angepasste Beweidung,
 - b) das Management der Bodenprädation durch das Aufstellen von Elektrozäunen während der Brutzeit,
 - c) die Beseitigung und das Management von Neophytenbeständen,
 - d) der Erhalt und die Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushalts und einer naturnahen Wasserstandsdynamik.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrads der im NSG vorkommenden Vogelarten gemäß § 2.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads der im NSG vorkommenden Vogelarten gemäß § 2.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung aufgeführten Maßnahmen dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden,
 2. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen von Fördermaßnahmen,
 4. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NNatSchG.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 oder die Anzeigepflicht in § 4 Abs. 2 Nr. 7 oder § 4 Abs. 3 Nr. 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 5 dieser Verordnung oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Bleckriede“ vom 21.08.1992 (Abl. RBHan. 1992/Nr. 20 v. 2.9.1992 S. 618) außer Kraft.

Diepholz, den 04.12.2023
Landkreis Diepholz

C. Bockhop
Landrat